

**Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts**

Köln, 14.04.2016

Geschäfts-Nr.:

148 C 522/15

Gegenwärtig:

als Richter

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer

Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336

München,

g e g e n

51515 Kürten Miebach,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

51515 Kürten,

erschieden bei Aufruf

für die Klägerin und

die Beklagte persönlich sowie für die Beklagte

Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien erörtert.

Die Beklagte erklärt im Hinblick auf ihre finanzielle Situation, dass sie Teilzeitverkäuferin sei und über circa 950,00 € bis 960,00 € netto monatlich verfüge. Sie habe schon ihre Wohnung aufgeben müssen, da sie diese nicht mehr finanzieren konnte.

Die Parteien schließen auf dringendes Anraten des Gerichts sodann folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 700,00 € zum Ausgleich der streitgegenständlichen Forderungen.
2. Die Klägerseite verpflichtet sich die streitgegenständlichen Ansprüche auch gegenüber Familienangehörigen der Beklagten nicht weiter zu verfolgen.
3. Der Beklagten wird nachgelassen den unter Ziffer 1. ausgewiesenen Betrag in monatlichen Raten von 30,00 €, zahlbar ab dem 15. Mai 2016 und im Folgenden jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Ratenzahlungsvereinbarung gilt im Anschluss an das Begleichen der Hauptforderung auch für den Anteil der von der Beklagten zu tragenden Kosten des Rechtsstreits auf die die Klägerseite keine Zinsen erheben wird.
4. Kommt die Beklagte mit der Zahlung einer Rate länger als 2 Wochen in Verzug wird der restliche Betrag einschließlich des Anteils der von der Beklagten zu tragenden Kosten des Rechtsstreits sofort fällig und ist ab dem 15. Mai 2016 mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte zu 60 Prozent und die Klägerin zu 40 Prozent. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Der Klägerseite bleibt der Widerruf des Vergleichs, schriftlich eingehend bei Gericht bis spätestens zum 28.04.2016 vorbehalten.

Laut diktiert, erneut vorgespielt und Seitens des Vertreters der Klägerin, der Beklagten und ihrer Vertreterin genehmigt.

Die Vertreterin der Beklagten beantragt sodann Schriftsatznachlass im Hinblick auf eventuell neues Vorbringen der Gegenseite im Schriftsatz vom 08.04.2016.

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs stellt der Kläger-Vertreter sodann die Anträge aus der Anspruchsbegründung vom 07.12.2015, Blatt 10 der Akte und beantragt vorsorglich die Zulassung der Berufung für den Fall, dass die entsprechende Beschwer nicht erreicht wird.

Die Beklagte und ihre Vertreterin beantragen Klageabweisung.

b. u. v.:

1. Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird nach Anhörung und im Einverständnis mit den Parteien festgesetzt auf 1.106,00 €.
2. Der Beklagtenseite wird der beantragte Schriftsatznachlass auf eventuell neues Vorbringen im Schriftsatz der Gegenseite vom 08.04.2016 gewährt bis zum 27.05.2016.
3. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird im Hinblick auf die Widerrufs- und Schriftsatznachlassfrist bestimmt auf Donnerstag, den 16.06.2016, 14.00 Uhr, [REDACTED]

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ausgefertigt:
Beglaubigt:

Juditz
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ausfertigung wird der
Zustellung
15.04.2016, den 21. April 2016

